

Bericht des Qualitätsbeirats für das Jahr 2021

Zusammensetzung und Konstituierung des Qualitätsbeirats

Die Mitglieder des Qualitätsbeirats wurden von den im Rahmenvertrag genannten Organisationen entsandt:

UNHCR, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK), Vereinigung der österr. Richterinnen und Richter (RiV), Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte (LBI-GMR), Institut für Menschenrechte an der Universität Salzburg, Bundesminister für Inneres (BMI), Bundesministerin für Justiz (BMJ), sowie ein im Einvernehmen der beiden zuletzt Genannten namhaft gemachtes Mitglied.

Der Qualitätsbeirat ist erstmals in der konstituierenden Sitzung am 21. Dezember 2020 zusammengetreten. In der fortgesetzten Sitzung am 13. Jänner 2021 hat der Beirat seine Geschäftsordnung beschlossen (Anhang I).

Zur Vorsitzenden wurde vom Beirat Mag.^a Sabine Matejka, zum stellvertretenden Vorsitzenden Univ.-Prof. Dr. Hannes Tretter gewählt.

Vorstellung der Mitglieder des Qualitätsbeirats:

Vorsitzende: Mag.^a Sabine Matejka

Mag.^a Matejka ist seit 2008 Richterin, seit 2019 Vorsteherin des BG Floridsdorf in Wien und seit 2017 Präsidentin der Vereinigung der österr. Richterinnen und Richter (RiV). Vor ihrer Tätigkeit in der Justiz betreute sie 2004 bis 2008 im *Center of Legal Competence - CLC* als Projektmanagerin EU-Projekte in den Beitrittskandidatenländern ua auch im Bereich Asylrecht.

Stv. Vorsitzender: Univ.-Prof. i.R. Dr. Hannes Tretter

Ao. Univ.Prof. i.R. für Grund- und Menschenrechte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, seit Jänner 2021 Vorstandsvorsitzender des Wiener Forums für Demokratie und Menschenrechte und seit 2013 Director of the Straniak Academy for Democracy and Human Rights; Co-Gründer und bis 2019 Co-Direktor des Ludwig Boltzmann

Instituts für Menschenrechte (BIM). Zahlreiche Projekte, Publikationen, Lehrveranstaltungen und Vorträge u.a. zu asyl-, flüchtlings- und migrationsrechtlichen Themen auf nationaler und europäischer Ebene.

Weitere Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge)

Mag.^a Birgit Einzenberger:

Mag.^a Einzenberger ist seit 2000 für das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR und war u.a. im Hauptquartier in Genf (2008) sowie für kürzere Einsätze in Kirgistan (2010) und Jordanien (2014) tätig. Seit September 2011 leitet sie die Rechtsabteilung von UNHCR Österreich. Zuvor absolvierte sie die Studien der Rechtswissenschaften und der Sozialen Arbeit und arbeitete parallel in einer Rechtsanwaltskanzlei sowie als Flüchtlingsberaterin.

Univ.-Prof. Dr. Rudolf Feik:

Dr. Feik ist seit 1993 als Verfassungs-, Verwaltungs- und Europarechtler an der Universität Salzburg tätig (Habilitation für diese Fächer im Juli 2005) und publiziert seither regelmäßig im Bereich des Migrationsrechts. Er ist u.a. österreichisches Mitglied im „Academic Network for Legal Studies on Immigration and Asylum in Europe“ (<http://odysseus-network.eu>) und seit 2008 Mitherausgeber des online-Journals „Fremden- und Asylrechtlichen Blätter“ (<http://www.fabl.at>).

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Klaushofer

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Klaushofer leitet den Fachbereich Öffentliches Recht der Paris Lodron Universität Salzburg. Er ist Leiter des Österreichischen Institutes für Menschenrechte sowie der Bundeskommission der Volksanwaltschaft. Im Mittelpunkt seines persönlichen und beruflichen Engagements stehen die Menschen mit ihren faszinierenden Persönlichkeiten und deren Grund- und Menschenrechte.

Mag. Clemens Lahner:

Mag. Lahner ist Rechtsanwalt in Wien und überwiegend in den Bereichen Asyl- und Fremdenrecht, Grundrechtsschutz und Strafrecht (als Verteidiger und Opfervertreter) tätig. Er ist Mitglied im Netzwerk Asylanwält*innen, Lehrbeauftragter für den Bereich EMRK und

EGMR im Asyl- und Fremdenrechtslehrgang der Caritas, Mitglied der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen und Prozessbeobachter der Rechtsanwaltskammer Wien in Strafprozessen gegen Anwält:innen in der Türkei.

Dr. Adel-Naim Reyhani:

Dr. Reyhani ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, wo er unter anderem zum Zugang von Flüchtlingen zu Asyl in Europa forscht. Davor war er für die Diakonie Flüchtlingsdienst, die Internationale Organisation für Migration und den Asylgerichtshof tätig.

Mag. Michael Schuszter:

Mag. Michael Schuszter ist Rechtsanwalt in Eisenstadt mit Schwerpunkten im Asylrecht und Grundrechtsschutz. Bis 2017 war er im Netzwerk Asylanwäl*innen tätig. Er ist seit 2012 Mitglied im „Arbeitskreis Grund- und Freiheitsrechte“ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und seit 2019 Vorsitzender dieses Arbeitskreises. Seit 2015 ist er Mitglied des „Human Rights Committee“ der Europäischen Anwaltsvereinigung (CCBE).

Sitzungen des Qualitätsbeirats

Anschließend an die konstituierenden Sitzungen fanden 2021 vier weitere (ordentliche) Sitzungen des Qualitätsbeirats statt: am 24. März 2021, 2. Juni 2021, 8. September 2021 und 1. Dezember 2021.

Pandemiebedingt konnten die Sitzung nur teilweise in Präsenz abgehalten werden. Die BBU stellte jeweils die Räumlichkeiten zur Verfügung und gewährte die notwendige technische Unterstützung für Online-Sitzungen bzw hybride Sitzungen.

In den Sitzungen im Dezember 2020 und Jänner 2021 wurden den Mitgliedern vom Geschäftsführer der BBU GmbH, Mag. Achrainger, sowie dem Bereichsleiter Rechtberatung, Mag. Klammer, erstmals die Strukturen und die interne Organisation der BBU GmbH sowie insbesondere des Geschäftsbereichs Unabhängige Rechtsberatung (idF URB) vorgestellt. Daraus ergaben sich zahlreiche Fragen betreffend die Absicherung der Unabhängigkeit und die internen Abläufe in der Rechtsberatung, die auch noch in der ersten ordentlichen Sitzung des Qualitätsbeirats im März 2021 beantwortet und diskutiert wurden. Zu den diskutierten Themen zählten der Zugang zur Rechtsberatung, interne Qualitätskontrolle, Supervision, Rahmenbedingungen für Dolmetschwesen, Zuteilung von Rechtsberater*innen, Einschulung

neuer Mitarbeiter*innen, Leitfäden für Rechtsberater*innen, Umgang mit vulnerablen Gruppen insb. minderjährigen Flüchtlingen. Als Ergebnis dieser umfassenden Diskussion wurden die ersten Themenfelder für die Beratungstätigkeit des Beirats im Jahr 2021 festgelegt, mit dem Schwerpunkt Dolmetschwesen (Qualität und Unabhängigkeit) und Berücksichtigung des Kindeswohls.

Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit

Problematisch erwies sich vor allem zu Beginn der Tätigkeit die hohe Vertraulichkeitsstufe praktisch aller Dokumente betreffend BBU und Rechtsberatung, insb Rahmenvertrag und Detailvereinbarungen zur Rechtsberatung. Auch die den Mitgliedern des Qualitätsbeirats auferlegte, äußerst umfassende Verschwiegenheitspflicht wurde als kontraproduktiv und dem Vertrauen in die Arbeit des Qualitätsbeirats abträglich erachtet. Die Vorsitzende nahm daher im Jänner und Februar 2021 – entsprechend der einstimmigen Forderung der Beiratsmitglieder – Kontakt mit Vertretern des BMJ und des BMI auf, um die weitere Vorgehensweise und die Kompetenzen des Beirats zu besprechen. Die Erwägungen und Forderungen des Beirats wurden den beiden Ministerien vorab schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Der Beirat erachtet es als unabdingbar für seine Arbeit, dass deren Ergebnisse nicht nur intern, sondern auch öffentlich kommuniziert werden. Eine (Teil-)Veröffentlichung der Berichte des Beirats sowie die Beantwortung von allgemeinen Anfragen zu den Aufgaben und der Arbeit des Beirats sichern nicht nur Transparenz, sondern stellen auch einen Beitrag zur notwendigen öffentlichen Debatte zur Frage Unabhängigkeit und Qualität der Rechtsberatung im Rahmen der BBU GmbH dar. Vor dem Hintergrund der breiten Kritik an der Reorganisation der URB und der Ausgestaltung im Rahmen der BBU GmbH besteht ein immanentes Interesse, nicht nur die Qualität zu sichern, sondern diese auch zu kommunizieren. Der Beirat mit seinen unabhängigen und fachlich anerkannten Expert*innen kann und will dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Letztlich haben sich beide Ministerien zustimmend zu der Forderung des Qualitätsbeirates geäußert, an die Öffentlichkeit herantreten zu dürfen. Dazu zählt auch die Veröffentlichung der Berichte des Qualitätsbeirats. Vereinbart wurde, dass die BBU GmbH bzw. der Geschäftsbereich Rechtsberatung vor einer öffentlichen Stellungnahme des Beirats über die Inhalte in Kenntnis gesetzt werden, um diesen die Möglichkeit für eventuelle Anmerkungen vorab zu ermöglichen.

Am 18. Juni 2021 nahm die Vorsitzende des Qualitätsbeirats an der Pressekonferenz der Frau Bundesministerin für Justiz teil, in welcher die Aufgaben und die Organisation der Rechtsberatung näher vorgestellt wurden. Die Vorsitzende stellte bei dieser Gelegenheit die Mitglieder vor und erläuterte die Arbeitsweise des Beirats und die sich derzeit in Beratung befindlichen Themen.

Aus- und Fortbildung der Rechtberater*innen

Zu den Aufgaben des Beirats zählt die Erarbeitung von Empfehlungen und konkreten Vorschlägen zur Qualitätssicherung der aktuellen und zukünftigen Aufgaben der Rechtsberatung und -vertretung. Dabei wirkt der Beirat auch bei der Erstellung von Standards für die Beratungs- und Vertretungsleistung und die Entwicklung von einheitlichen Ausbildungskonzepten mit.

Das allgemeine Fortbildungskonzept der BBU GmbH und die spezialisierten Weiterbildungen für die URB wurden dem Beirat vom Leiter des Geschäftsbereichs Rechtsberatung, Mag. Klammer, vorgestellt. Die Beiratsmitglieder haben Vorschläge zu Inhalten und passenden Vortragenden erstattet. Angeregt bzw befürwortet wurden u.a. Schulungen zum Verfahren vor dem VfGH und dem VfGH, Verhandlungsschulungen, Schulungen zum Umgang mit Asylwerber*innen mit besonderen Bedürfnissen, zum Familienverfahren und zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

Inhaltliche Beratungen des Qualitätsbeirats

A) Unabhängigkeit der Rechtsberatung

Schon zu Beginn der Tätigkeit des Beirats stellte sich nach Studium der zur Verfügung gestellten Dokumente die Frage nach der strukturellen Unabhängigkeit der Rechtsberatung. Die gewählte Rechtsform der GmbH im ausschließlichen Eigentum des Bundes, vertreten durch und unter maßgeblichem Einfluss des BMI, erscheinen dem Qualitätsbeirat als wenig geeignet, die Unabhängigkeit der Rechtsberatung zu garantieren. Die konkreten Regelungen betreffend den Geschäftsbereich Rechtsberatung, die durch eine bisher unveröffentlichte Rahmenvereinbarung getroffen wurden, federn die gesetzlich verankerten Mängel zwar teilweise ab, die Möglichkeit einer direkten oder indirekten (etwa durch Kürzung der Mittel) Einflussnahme ist jedoch nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus können diese Rahmenbedingungen jederzeit geändert werden. Die gelebte Unabhängigkeit

hängt auch wesentlich an den handelnden Personen. Derzeit sieht der Qualitätsbeirat, dass mit Mag. Achrainner und Mag. Klammer zwei verantwortungsbewusste und kompetente Personen, denen die Unabhängigkeit der Rechtsberatung ein großes Anliegen ist, die maßgeblichen Schlüsselpositionen in der BBU GmbH innehaben. Im Falle eines Wechsels in diesem Führungsteam wäre jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, dass auch bei einer Neubesetzung die Unabhängigkeit der Rechtsberatung in der Praxis sichergestellt wird.

Aus Sicht des Qualitätsbeirats sollte eine nachhaltige Absicherung der URB durch legislative Maßnahmen angestrebt, der URB mehr Eigenständigkeit (jedenfalls im Außenauftritt) ermöglicht und generell die Transparenz erhöht werden.

Zur Evaluierung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung hat die BBU GmbH auch einen Auftrag an ein externes Unternehmen vergeben. Auf deren Ergebnisse im ersten Jahr der Evaluierung wird im Bericht noch gesondert eingegangen.

B) Berücksichtigung des Kindeswohls im Rahmen der Rechtsberatung

Die Vorsitzende und der stv. Vorsitzende nahmen an einer Online-Sitzung der im Februar 2021 von der Bundesministerin für Justiz eingesetzten Kindeswohlkommission teil. Bei diesem Termin wurde der Qualitätsbeirat näher vorgestellt und die Unabhängigkeit der Rechtsberatung der BBU GmbH ausdrücklich unterstrichen. Die Rechtsberatung für Kinder wurde thematisiert und zugesagt, dass die Ergebnisse der Kindeswohlkommission in die Diskussion des Qualitätsbeirats einfließen werden.

Die Unabhängige Rechtsberatung hat im Herbst 2021 einen Kindeswohlleitfaden erarbeitet und dabei auch die Ergebnisse der Kindeswohlkommission berücksichtigt. Der Qualitätsbeirat wird diesen Leitfaden im Jahr 2022 evaluieren und dazu gegebenenfalls Vorschläge erstatten. Da mit Prof. Klaushofer ein Mitglied des Beirats auch Mitglied der Kindeswohlkommission war, ist sichergestellt, dass auch deren Erkenntnisse in die Beratungen einfließen werden.

Als grundsätzliches Problem wurde bereits die Frage der Obsorge und der Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) angesprochen. In der Praxis zeigt sich, dass derzeit die Organisation einer qualitätsvollen gesetzlichen Vertretung im Zulassungsverfahren auf Grund der hohen Zahl von UMF sehr schwierig ist. Engpässe bei Quartieren erschweren die Zuweisung von UMF in spezialisierte Einrichtungen der Landesgrundversorgung, was die Gefahr von Missbräuchen mit sich bringt. Auch die meist lange Dauer der Übertragung der

Obsorge beeinträchtigt das Kindeswohl erheblich. Diese Probleme und daraus resultierende konkrete Herausforderungen für die Rechtsberatung werden Thema der ersten Sitzung des Beirats im Jahr 2022 sein.

C) Dolmetschwesen

In seinen Sitzungen am 2. Juli 2021 und 8. September 2021 hat sich der Qualitätsbeirat mit den Dolmetschleistungen im Rahmen der Unabhängigen Rechtsberatung beschäftigt. Dabei wurde auch eine externe Expertin hinzugezogen (Univ.-Prof. Dr. Sonja Pöllabauer, Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien). Besonders kritisch hinterfragt wurde die mangelnde absolute Verschwiegenheitspflicht der Dolmetscher*innen. Diskutiert wurden auch die Errichtung eines eigenen Dolmetschregisters durch die BBU, allfällige Abhängigkeiten und (Anscheins-) Befangenheiten, die Kompetenzprüfung und Qualitätskontrolle sowie Aus- und Fortbildung der Dolmetscher*innen.

Die BBU hatte im ersten Jahr ihrer Tätigkeit einen internen Evaluierungsbericht zum Dolmetschwesen zu erstatten. In der Sitzung vom 8. September 2021 kam der Qualitätsbeirat überein, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die den BBU-Evaluierungsbericht zur „Pilotphase Dolmetschleistungen“ prüfen und auf Basis dessen Vorschläge an den Aufsichtsrat und die Ministerien ausarbeiten soll. Als Mitglieder der Arbeitsgruppe wurden Mag.^a Einzenberger (UNHCR), Dr. Reyhani (LBI-GMR) und Mag. Schuszter (ÖRAK) benannt.

Die wesentlichen Themen der Beratung im Qualitätsbeirat waren:

- Das Fehlen einer absoluten Verschwiegenheitspflicht im Rahmen der Tätigkeit mit der Unabhängigen Rechtsberatung;
- Bereitstellung der notwendigen Ressourcen zur Umsetzung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung;
- Qualität der Dolmetschleistung als wesentlicher Aspekt der Qualität der Unabhängigen Rechtsberatung;
- Einschlägige Ausbildung als Kriterium der Bestellung externer Dolmetscher und Dolmetscherinnen.

Das Ergebnis der Arbeitsgruppe und die vom Beirat beschlossenen Empfehlungen des Qualitätsbeirats sind diesem Bericht angeschlossen (Anhang II). Die Empfehlungen betreffend die Sicherstellung der Verschwiegenheit und Bereitstellung der nötigen Ressourcen behandeln die dringlichsten Fragen betreffend Dolmetschleistungen im Rahmen der Unabhängigen Rechtsberatung der BBU. Konkret empfiehlt der Beirat,

- 1. dass der BBU die nötigen Ressourcen zur Kompetenz- und Qualitätssicherung der Dolmetschleistungen und zur Kompetenz- und Qualitätssicherung der Zusammenarbeit zwischen Rechtsberater*innen und Dolmetscher*innen zur Verfügung gestellt werden und**
- 2. dass eine absolute Verschwiegenheitspflicht für alle von der BBU eingesetzten Dolmetscher*innen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Rahmen der Rechtsberatung gesetzlich verankert wird.**

Der Beirat wird sich dem Thema 2022 weiter widmen und ggf. weitere Empfehlungen beschließen.

Externe Evaluierung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung

Die BBU GmbH beauftragte im Frühjahr 2021 die *Technopolis Group* mit der begleitenden Evaluierung im Zeitraum 2021 bis 2023. Die Vorsitzende des Qualitätsbeirats war in die Ausschreibung und Auswahl des Auftragnehmers eingebunden und ist auch Mitglied der Steuerungsgruppe dieses Projekts.

Der Bericht über die Evaluierung der Unabhängigen Rechtsberatung im Jahr 2021 wurde dem Qualitätsbeirat in einer Online-Sitzung am 5. November 2021 vorgestellt und dessen Ergebnisse ausführlich diskutiert. Der Qualitätsbeirat teilt die Kritik der Evaluator*innen an der Einbindung der Rechtsberatung in eine GmbH im Bundeseigentum (vertreten durch den Innenminister) im Zusammenhang mit den damit verbundenen Problemen in Bezug auf die Unabhängigkeit der Rechtsberatung. Auch die mangelnde Transparenz der zugrundeliegenden Rahmenvereinbarung wird aus Sicht des Beirats zu Recht kritisiert. Die umfassende Geheimhaltung reduziert die Rechtssicherheit und schwächt die Unabhängigkeit. Diese Rahmenbedingungen könnten jederzeit geändert werden. Mangels Öffentlichkeit der bestehenden Verträge und Dokumente wäre ein öffentlicher Diskurs zu solchen – allenfalls die Unabhängigkeit einschränkende – Änderungen praktisch unmöglich.

Aus Sicht des Beirats kritisiert der Bericht zu Recht folgende Punkte:

- Durch die Positionierung sowohl der objektiven Rechtsberatung als auch der parteilichen Rechtsvertretung von Asylantragsteller*innen unter demselben Dach wie die Rückkehrberatung und die Versorgung der Betroffenen, sei die Unabhängigkeit der Rechtsberatung nicht ausreichend gesichert.
- Die aktuelle Rahmenvereinbarung der URB sei nicht gesetzlich gesichert, sie unterliege der Geheimhaltung sogar gegenüber Richter*innen und anderen beratenden Organisationen und könne jederzeit durch eine neue Rahmenvereinbarung ersetzt werden.
- Im Handlungsfeld der BBU bestehe eine hohe Abhängigkeit von der Politik, die sich auf das BBU-Errichtungsgesetz zurückführen lasse, welches vom Wunsch nach mehr Kontrolle über das Asylwesen gekennzeichnet sei.
- Die Positionierung der URB in der BBU sowie die konkrete Besetzung des Aufsichtsrats und der Leitung der BBU setzten einen ungünstigen Rahmen für deren Unabhängigkeit, was durch deren beschränkte Aufgabenstellung noch verstärkt werde.
- Der Bedeutung von Öffentlichkeit für die Unabhängigkeit der Rechtsberatung werde unzureichend Rechnung getragen, was in der Wahrnehmung durch den gemeinsamen Außenauftritt von Rechtsberatung und Rückkehrberatung unter einem Logo noch verstärkt werde.

Folgenden alternativen Empfehlungen werden im Bericht der Evaluator*innen angeführt:

- Szenario 1: Ausgliederung der Rechtsberatung aus der BBU
- Szenario 2: Gesetzesnovelle zur nachhaltigen Sicherung der Unabhängigkeit der URB als Teil der BBU
- Szenario 3: Stärkung und Festigung der Unabhängigkeit der URB innerhalb des aktuellen gesetzlichen Rahmens

Diese Kritikpunkte und Szenarien entsprechen im Wesentlichen auch dem Inhalt der kritischen Diskussion im Begutachtungsverfahren zum BBU-Errichtungsgesetz.

Aus Sicht des Beirats bedürfen die von den Evaluator*innen angesprochenen kritischen Punkte, insbesondere die Frage einer Ausgliederung der URB aus der BBU GmbH, einer weiteren politischen Diskussion und sollte dieses Thema weiter verfolgt werden. Jedenfalls wird der Beirat diesen Problemfeldern besondere Aufmerksamkeit widmen und die weitere Entwicklung beobachten.

Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und Bereichsleitung

Die Unabhängigkeit der Rechtsberatung und ihre Qualität hängt maßgeblich von den verantwortlichen Personen ab. Sowohl Mag. AchRAINER als Geschäftsführer der BBU GmbH, als auch Mag. Klammer als Leiter des Geschäftsbereichs Unabhängige Rechtsberatung leisten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Qualität und Unabhängigkeit. Die Zusammenarbeit mit dem Qualitätsbeirat war von Offenheit und Vertrauen geprägt, was auch die Arbeit des Beirats wesentlich erleichtert und fördert. Kritische Fragen und Anmerkungen der Beiratsmitglieder wurden stets ausführlich beantwortet, aufgeschlossen diskutiert und die Ergebnisse – soweit ersichtlich – in der laufenden Arbeit berücksichtigt.

Es soll an dieser Stelle nochmals ausdrücklich betont werden, dass die Auswahl der verantwortlichen Personen großen Einfluss auf das Funktionieren der Unabhängigen Rechtsberatung hat. Aufgrund der bereits beschriebenen kritischen rechtlichen Konstruktion ist die Personalauswahl besonders entscheidend. Der Qualitätsbeirat begrüßt es in diesem Zusammenhang, dass Mag. AchRAINER seine Tätigkeit als Geschäftsführer der BBU GmbH fortsetzen wird und bedankt sich bei ihm sowie Mag. Klammer für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2021.

Themenschwerpunkte 2022

Die Behandlung des Themas Dolmetschwesen wird 2022 fortgesetzt werden. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Berücksichtigung des Kindeswohls in der Rechtsberatung und die Evaluierung des Kindeswohl-Leitfadens sein. Anfang 2022 wird dem Qualitätsbeirat auch das Konzept für die Einschulungsphase für neue Mitarbeiter*innen in der Rechtsberatung vorgestellt und anschließend diskutiert werden.

Termine der Beiratssitzungen im Jahr 2022:

Mi, 09.03.2022

Di, 24.05.2022

Mi, 21.09.2022

Mi, 30.11.2022

Wien, 22. Februar 2022

Für den Beirat:

Mag. Sabine Matejka

Vorsitzende

Anhang I

Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats

Anhang II

Ergebnis der Arbeitsgruppe und Empfehlungen des Qualitätsbeirats zum Dolmetschwesen

1. Verschwiegenheit

Rechtsberatung muss einer Verschwiegenheit unterliegen und deshalb auch die Dolmetschleistung in diesem Bereich – sei es durch bei der BBU angestellte als auch von der BBU eingesetzte externe Dolmetscher und Dolmetscherinnen. § 24 BBU-G normiert eine Verschwiegenheitspflicht für die von der Bundesagentur zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Beschäftigten. Dies gilt aber nicht „soweit nicht etwas anderes bestimmt ist oder sie, unbeschadet des § 13 Abs. 1, nicht durch den Bundesminister für Inneres von der Verschwiegenheit entbunden werden“. Insofern besteht das strukturelle Problem, dass für die Dolmetschleistungen in Zusammenhang mit der Rechtsberatung keine absolute gesetzliche Verschwiegenheit besteht. Der Zusatz „unbeschadet des § 13 Abs. 1“ betrifft derzeit nur die Verschwiegenheit und Unabhängigkeit der „Rechtsberater und Rechtsberaterinnen“.

Der Beirat empfiehlt deshalb die gesetzliche Verankerung einer absoluten Verschwiegenheitspflicht für alle von der BBU eingesetzten Dolmetscher und Dolmetscherinnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Rahmen der Rechtsberatung.

2. Internes System

In der BBU gibt es drei Kategorien von Dolmetschern und Dolmetscherinnen, auf die bei Bedarf an Dolmetsch- und/oder Übersetzungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zurückgegriffen wird:

1. Prioritär: interne (angestellte) Dolmetscher und Dolmetscherinnen
2. Sekundär: Kommunaldolmetscher und -dolmetscherinnen aus dem „Dolmetschpool“ der BBU GmbH
3. Bei Nichtverfügbarkeit einer der beiden erstgenannten Kategorien: Ad-hoc Einsatz durch Vermittlung eines Dolmetschers bzw. einer Dolmetscherin (über Sprachinstitute etc.). In den neun Monaten der Pilotphase war dies ca. 3- bis 4-mal im Monat der Fall. Für eher seltene

Sprachen wie z.B. Tigrinya oder Mongolisch musste ein höherer Organisationsaufwand betrieben werden.

Wie im Evaluierungsbericht zur Pilotphase der Dolmetschleistungen dargestellt, erfolgte die gemeinsame Entscheidung von Seiten des BMI, Abteilung V/11 und der BBU GmbH, „ein eigenständiges BBU-Dolmetschleistungssicherungssystem, den „Dolmetschpool“, umzusetzen“. Einer von vier Gründen für den Entschluss war, dass im Rahmen der Unabhängigen Rechtsberatung ein systematischer Ausschluss von Dolmetschleistungen für BFA und BBU GmbH erwartet wird. Aufbauend auf den Diskussionen in den letzten beiden Beiratssitzungen begrüßt eine Mehrheit der Beiratsmitglieder die Einführung dieses „internen Systems“.

3. Qualität:

Die Qualität der Dolmetschung ist essenziell für die Qualität der Rechtsberatung und -vertretung der BBU. Aus Sicht des Beirats sind für die Qualität der Dolmetschung insb. die folgenden Aspekte wichtig:

- Eingangskompetenzprüfung zu Beginn der Aufnahme in den BBU-Dolmetschpool: Gemäß dem Evaluierungsbericht wurden Eingangskompetenzprüfungen nach Vorgabe der Standards des Bundesministeriums für Inneres (BMI) etabliert, was aus derzeitiger Sicht einen ausreichenden Eingangsstandard sichert. Die Kompetenzprüfung der bereits im Pool vorhandenen externen Dolmetscher und Dolmetscherinnen sollte zügig abgeschlossen werden.
- Sicherheitsüberprüfung (gemäß Rahmenvertrag): Gemäß dem Evaluierungsbericht dürfte dies bereits umgesetzt sein.
- Einführung des Code of Conduct:
 - Dem Qualitätsbeirat wurde das Dokument „Richtlinie BBU-20.400: Verhaltenskodex und Handbuch Compliance“ der BBU übermittelt. Dieses enthält „Generelle Handlungsmaßstäbe und Verhaltenspflichten für alle Mitarbeiter*innen der BBU“ sowie in Anhang 3 „Spezielle Handlungsmaßstäbe und Verhaltenspflichten für Mitarbeiter*innen des Geschäftsbereichs „Rückkehrberatung & Services““ einschließlich „Spezielle Verhaltensregeln für Dolmetscher*innen“ (im Unterkapitel 1.5.). Laut Evaluierungsbericht muss dieser Verhaltenskodex allen internen sowie externen Dolmetschern und Dolmetscherinnen zur Kenntnisnahme gebracht werden. Zur Frage, ob es sinnvoll sein könnte, dass Kapitel „Spezielle Verhaltensregeln für Dolmetscher*innen“ insb. zum leichteren und schnelleren Verständnis für

externe Dolmetscher und Dolmetscherinnen in ein eigenes Dokument „Verhaltensregeln für Dolmetscher*innen“ zu kondensieren antwortet Mag. Achrainer, dass der Verhaltenskodex ein lebendes Dokument sein soll und ohnehin auch die Inhalte des geplanten Verhaltenskodex für Dolmetscher und Dolmetscherinnen des Dolmetschregisters des BMI übernommen werden sollen.

- Zudem sind alle BBU-internen Dolmetscher und Dolmetscherinnen verpflichtet, bis 31.12.2021 die “Code of Conduct“-Schulung zu absolvieren, in der die Grundregeln und Werte der BBU GmbH vermittelt werden. In der Beiratssitzung wurde dazu die Frage aufgeworfen, ob nicht auch die externen Dolmetscher und Dolmetscherinnen des BBU-Dolmetschpools zur Absolvierung der “Code of Conduct“-Schulung verpflichtet werden sollten und könnten.
- Der Qualitätsbeirat beschließt, sich bei der ersten Beiratssitzung 2022 noch inhaltlich zum Verhaltenskodex auszutauschen. Auch soll die von Prof. Feik aufgeworfene Frage diskutiert werden, ob aus Beiratssicht Inhalte des Verhaltenskodex „rechtsverbindlich“ gemacht werden sollten, etwa im BBU-G.
- Schaffung von Foren zum regelmäßigen Austausch und Feedback: Gemäß dem Evaluierungsbericht gibt es Jour Fixe-Termine, an denen auch externe Dolmetscher und Dolmetscherinnen des BBU-Dolmetschpools freiwillig teilnehmen können.
- Adäquate Entlohnung: Die im Evaluierungsbericht angekündigte Anpassung an das GebührenanspruchsG ist ein wichtiger Schritt, damit in ausreichender Anzahl qualitätsvolle Dolmetscher und Dolmetscherinnen für das BBU-Dolmetschpool zur Verfügung stehen. Mag.^a Matejka informierte die Beiratsmitglieder von der gestrigen parlamentarischen Beschlussfassung betreffend eine bessere Honorierung sowohl mündlicher Dolmetsch- als auch schriftlicher Übersetzungsleistungen durch Änderungen im GebührenanspruchsG.
- Supervision für angestellte und externe Dolmetscher und Dolmetscherinnen: Im Evaluierungsbericht finden sich dazu keine Informationen. Für angestellte Dolmetscher und Dolmetscherinnen wird Supervision zur Verfügung gestellt und angenommen. Mag. Achrainer verwies darauf, dass bei den Jour Fixe Terminen, zu denen auch die externen Dolmetscher und Dolmetscherinnen des BBU-Dolmetschpools eingeladen werden, zum einen Supervisionsangebote dargestellt werden können und zum anderen Externe die Möglichkeit bieten, dort einen entsprechenden Bedarf anzusprechen.
- Die Kompetenz von Laiendolmetschern und -dolmetscherinnen sichern und fördern:
 - Gemäß dem Evaluierungsbericht soll ein „BBU Bildungscampus für Sprachmittlung“ eingerichtet werden, an dem u.a. ein „BBU Zertifikatslehrgang

Kommunaldolmetscher*in“ eingerichtet werden soll, den alle internen Dolmetscher und Dolmetscherinnen durchlaufen müssen. Mag. Achrainger prazisiert in der Beiratssitzung, dass dieser Lehrgang den „QUADA-Lehrgang“ nicht ersetzen, sondern auf diesem aufbauen soll.

- o Externe Dolmetscher und Dolmetscherinnen sollten aus Sicht des Beirats einen niederschweligen Zugang zu Aus- und Weiterbildungen des BBU Bildungscampus fur Sprachmittlung haben und zur Teilnahme ermutigt werden. Die AG stellt die Empfehlung zur Diskussion, dass bei der Beauftragung externer Dolmetscher und Dolmetscherinnen (einschlielich jener aus dem BBU-Dolmetschpool) nach Verfugbarkeit jene mit einschlagigen Ausbildungen herangezogen werden (in der nachfolgenden Reihenfolge: gerichtlich beeidete, diplomierte bzw. sprachkundige Dolmetscher und Dolmetscherinnen, wobei jeweils jene bevorzugt werden sollten, die zusatzlich den QUADA-Lehrgang bzw. die in ihrer Ausbildung nicht abgedeckten Module daraus absolviert haben). Mag. Achrainger informiert, dass die BBU den Bedarf und Interesse zahlreicher externer Dolmetscher und Dolmetscherinnen an Aus- und Fortbildung wahrgenommen hat. Die BBU will, solange sich dies als zielfuhrend erweist, auf dieser Motivation aufbauen und die freiwillige Teilnahme an Bildungsmanahmen fordern statt auf Zwang zu setzen.
- Spezialisierung fur vulnerable Gruppen: Der Evaluierungsbericht enthalt Informationen ber diesbezuglich bereits erfolgte und geplante Manahmen. Die Spezialisierungen sollten dokumentiert und bedarfsorientiert vertieft sowie erweitert werden.
- Laufende Qualitatsprufung unter Berucksichtigung der Vertraulichkeitssituation: Mag. Achrainger informiert ber die geplante jahrliche Evaluierung des Dolmetschwesens in der BBU. Der Qualitatsbeirat halt eine regelmaige Evaluierung dieses Bereichs fur unabdingbar.
- Schlielich wurde bei der Beiratssitzung das Spannungsverhaltnis zwischen Rotation von Dolmetschern und Dolmetscherinnen und Fortfuhrung der Zusammenarbeit bei etabliertem Vertrauensverhaltnis besprochen. Mag. Klammer wies darauf hin, dass die Bestellung Dolmetscher und Dolmetscherinnen nicht durch die Rechtsberater und Rechtsberaterinnen, sondern durch administratives Personal erfolgt und es somit ohnehin automatisch zu einer gewissen Rotation kommt.

Neben der Qualitat der Dolmetscher und Dolmetscherinnen hat auch die Zusammenarbeit zwischen Rechtsberater und Rechtsberaterinnen und Dolmetscher und Dolmetscherinnen einen direkten Einfluss auf die Beratungsqualitat. Dazu empfiehlt der Beirat insbesondere die folgenden Manahmen:

- Generelle Anweisungen an Rechtsberater und Rechtsberaterinnen bezüglich Belehrung für Dolmetscher und Dolmetscherinnen sowie der Belehrung von Klienten und Klientinnen über die Rolle der Dolmetscher und Dolmetscherinnen: laut Mag, Klammer geht der Allgemeine Leitfaden der URB bereits auf das Thema ein, im Rahmen des nächsten Updates sollen die diesbezüglichen Inhalte noch weiter konkretisiert werden.
- Schulung aller Rechtsberater und Rechtsberaterinnen zum Umgang mit Dolmetschern und Dolmetscherinnen: 2021 wurden bereits zwei Schulungen durchgeführt, 2022 werden weitere Schulungen angeboten.
- Schaffung von Foren zum regelmäßigen Austausch und Feedback aller Beteiligten: Gemäß Evaluierungsbericht gibt es hierfür mindestens einmal pro Quartal Regelbesprechungen zwischen dem Bereich Dolmetschwesen und der URB. Zudem wird alle sechs Wochen eine Mitarbeiterin des Geschäftsbereichs der Rechtsberatung bei den Dolmetsch-Teambesprechungen eingebunden.

Die BBU trifft zahlreiche Maßnahmen zur Kompetenz- und Qualitätssicherung der Dolmetschleistungen, die im Evaluierungsbericht zu deren Pilotphase aufgelistet sind. Nach Ansicht des Qualitätsbeirats der BBU sind diese Maßnahmen essenziell für die Sicherstellung der ausreichenden Qualität der Dolmetschleistungen im Rahmen der Unabhängigen Rechtsberatung der BBU. Da für einen Großteil der Beratungsleistungen der Unabhängigen Rechtsberatung der BBU eine Sprachmittlung benötigt wird, hat die Qualität der Dolmetschleistungen einen zentralen Einfluss auf die Qualität der Rechtsberatung. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Beirat, dass der BBU die nötigen Ressourcen zur Kompetenz- und Qualitätssicherung der Dolmetschleistungen und zur Kompetenz- und Qualitätssicherung der Zusammenarbeit zwischen Rechtsberater und Rechtsberaterinnen sowie Dolmetscher und Dolmetscherinnen zur Verfügung gestellt werden.